

An die
Bezirksverwaltungsbehörde

Für Rückfragen:
Ihre Bezirkshauptmannschaft / Magistrat unter
www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at
oder die A10, Landesforstdirektion:
Tel: (0316) 877-4528 Fax: (0316) 877-4520
E-Mail: landesforstdirektion@stmk.gv.at
Formular: www.wald.steiermark.at

Eingangsstempel

Antrag auf Rodungsbewilligung // Anmeldung einer Rodung

Formular zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 bis 19 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) oder zur Anmeldung einer Rodung gemäß § 17a ForstG bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde.

Aufgrund eines § 17-Antrages ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Aufgrund einer § 17a-Rodungsanmeldung ergeht innerhalb von sechs Wochen eine Kenntnisnahme oder eine Ablehnung (kein Bescheid); nach einer solchen Ablehnung besteht die Möglichkeit einen herkömmlichen § 17-Antrag auf Rodungsbewilligung einzubringen.

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☑ Zutreffendes ankreuzen

1) Antrag auf Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG) ODER Anmeldung einer Rodung (§ 17a ForstG)

Bitte auswählen: * i Antrag auf Rodungsbewilligung (§17 ForstG) Anmeldung einer Rodung (§17a ForstG)

i **Rodungsanmeldung (§ 17a):** nur bis zu einer Rodungsfläche von 1.000 m² möglich, bei Ablehnung dieser Rodungsanmeldung nach § 17a ForstG durch die Behörde steht weiterhin ein Antrag auf Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG offen

2) Antragstellerin bzw. Antragsteller

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>
Bezeichnung u. Rechtsform (juristische Personen) <input type="text"/>			
Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer *	<input type="text"/>
PLZ *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

3) Rodungszweck i

Rodungszweck *

i **Rodungszweck:** z.B. Nutzung als Wohnhaus, Wiese, Fischteich, Jagdhütte, Schotterabbau, Parkplatz, Garage, Trainingsanlage etc.

4) dauernde / befristete Rodung / Europaschutzgebiet

* dauernde Rodung befristete Rodung Dauer der Befristung bis

Europaschutzgebiet: Name:

5) Rodungsfläche(n) i

	Grundstück-Nr. *	Katastralgemeinde (KG) *	dauernde Rodungsfläche [m²] *	befristete Rodungsfläche [m²] *
1.				
2.				
3.				
4.				

i **mehrere Rodungsflächen:** liegen mehr als vier Rodungsflächen vor, ist ein Tabellenverzeichnis mit den obigen Inhalten beizulegen

6) Eigentümer/Eigentümerin(nen) der oben angeführten Rodungsgrundstücke (Grundbuchsauszüge) i

	Grundstück-Nr.	Katastralgemeinde (KG)	Grundstücks-Eigentümer(in) (Name, Anschrift)
1.			
2.			
3.			
4.			

i **Grundbuchsauszug:** höchstens drei Monate alter, tagesaktueller Auszug aus dem Grundbuch samt A-,B- und C-Blatt

7) Beilagen

Folgende Beilagen sind dem Antrag beizulegen:

- * **Lageskizze** (*Katasterplan mit eingezeichneter Rodungsfläche*); Maßstab zwischen 1:500 und 1:2.500; dreifache bzw. vierfache Ausfertigung (*vierfach bei bestehenden Einforstungs- und/oder Gemeindegutnutzungsrechten*), **alternativ** kann eine Lageskizze in digitaler Form (PDF) übermittelt werden; *zusätzlich können (falls vorhanden) Geodaten (shapefiles, gpx etc.) gesandt werden, um der bearbeitenden Behörde die Weiterverarbeitung des Antrages zu erleichtern.*
- * **i** **Grundbuchsauszüge** tagesaktuell (*Auszug samt A-,B- und C-Blatt; nicht älter als drei Monate*) zur Eigentums-Feststellung
- i** anstelle der Grundbuchsauszüge kann ein **Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke** vorgelegt werden, solange dieses von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person bestätigt wurde (*z.B. Notar, Ingenieurkonsulent, Ziviltechniker*). Dieses Verzeichnis hat zu enthalten: Grundstück, Katastralgemeinde, Gesamtfläche, beanspruchte (gerodete) Fläche, Eigentümer/in, auf dem Grundstück lastende Rechte (*Einforstungsrechte*)
- * Auflistung bestehender **Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechten** an den Rodungsflächen, falls vorhanden
- * **i** **Zustimmungserklärung** zur Rodung (*nur wenn der/die Antragssteller/in nicht Eigentümer/in des Waldgrundstückes ist*)
- * Auflistung der **Waldanrainer/innen** (Eigentümer/innen benachbarter Waldgrundstücke bis zu einer Entfernung von 40 m)
- Vorschlag** für etwaige Ersatzleistung(en) (*Ersatzaufforstung, Waldverbesserung, Ersatzgeldleistung*) samt Lageplan

i **Eigentümer:** Eigentümer ist ausschließlich die im Grundbuch eingetragene Person sowie der Erwerber bei Erbschaften, der Ersterher bei Zwangsversteigerung, der Erwerber bei Enteignungsverfahren und abschließend der Erwerber durch bestätigte Ersitzung; ein allfälliger Käufer ist bis zur Eintragung im Grundbuch **NICHT** Eigentümer (*auch nicht außerbücherlich*).

8) Unterschrift des/der Antragssteller(s) / Antragsstellerin(nen); Vertretungsbefugte(r)

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
---------------------	---------------------

9) Zustimmungserklärung des/der Waldeigentümer(s/in) – falls nicht Antragssteller/in; Vertretungsbefugte(r)

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
---------------------	---------------------

Informationsblatt Rodung

Allgemeine Information

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Ziel des Forstgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Damit wird gewährleistet, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 ForstG nachhaltig gesichert bleiben.

Zur Umsetzung einer Rodung bedarf es einer behördlichen Bewilligung (siehe Punkt „Verfahrensablauf“).

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde:

- Bezirkshauptmannschaft
- in den Statutarstädten: der Magistrat

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (z.B. Mineralrohstoffgesetz, Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung ist durch den/die Waldeigentümer/in bzw. den/die Verfügungsberechtigte/n schriftlich unter Beifügung **aller erforderlichen Unterlagen und Angaben** (siehe übernächsten Punkt) einzubringen.

Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen (§ 17 ForstG) bedarf einer Bewilligung der Behörde (Bescheidverfahren); die Anmeldung einer Rodung (unter 1000 m²; § 17a ForstG) wird im „vereinfachten Verfahren“ behandelt (kein Bescheidverfahren) – bei Ablehnung der Anmeldung kann noch um eine Rodungsbewilligung angesucht werden.

Fristen

Wenn beim „vereinfachten“ Rodungsverfahren, der Rodungs-Anmeldung (§ 17a ForstG) die Behörde dem/der Anmelder/in nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen Anmeldung die Rodung untersagt, gilt die Rodungsanmeldung als bewilligt (eine solche Untersagung beruht darauf, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf).

Gemäß § 17 ForstG in Verbindung mit § 73 AVG ist über einen vollständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen von der Behörde ein Bescheid zu erlassen.

Erforderliche Unterlagen / Angaben

- Angaben über den Rodungszweck
- Angaben über das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche
- Im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten: Bekanntgabe der daraus berechtigten Personen
- Bekanntgabe der Eigentümer/innen nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer/innen)
- Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf
- Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht
- Zustimmungserklärung zur Rodung (falls der Rodungswerber (noch) nicht Eigentümer ist)

Kosten (Stand 02/2018)

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

- je Ansuchen und Verhandlungsschrift: 14,30 Euro
- Beilagen je nach Umfang: zwischen 3,90 Euro und 21,80 Euro

Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 123/2012

- pro angefangene halbe Stunde und Amtsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden: 17,90 Euro

Rechtsgrundlagen

Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: ForstG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, Abkürzung: AVG